

URNr. 815 für 2013 R
(GmbH- Gründungsurkunde)

Verhandelt zu Wuppertal am 28. Juni 2013

Vor mir,

Rhaban Rau,
Notar mit dem Amtssitz in Wuppertal,

erschien:

Herr Pfarrer Dr. Martin Hamburger,
geboren am 23. Juni 1955,
wohnhaft in 42349 Wuppertal, An der Hütte 1,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Direktor des „**Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wuppertal**“ in Wuppertal, Anschrift: 42107 Wuppertal, Deweerthstraße 117 (Diakonie Wuppertal).

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene erklärte mit der Bitte um Beurkundung:

A.
Errichtung einer GmbH

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wuppertal errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt hiermit die als Anlage beigefügte und mitverlesene Satzung fest; auf diese wird verwiesen.

B.
Beschluss über die Geschäftsführerbestellung

Der Gründungsgesellschafter hält unter Verzicht auf alle gesetzlichen Form- und Fristvorschriften eine erste Gesellschafterversammlung ab und beschließt:

Zu ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

1. Herr Pfarrer Dr. Martin Hamburger, geboren am 23. Juni 1955, wohnhaft in 42349 Wuppertal, An der Hütte 1,
2. Herr Thomas Bartsch, geboren am 8. Mai 1963, wohnhaft in 42285 Wuppertal, Böhler Weg 10,
3. Herr Ulrich Liebner, geboren am 15. Mai 1953, wohnhaft in 42109 Wuppertal, Vogelsangstraße 27.

Die Geschäftsführer sind jeweils berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Im Übrigen vertreten die Geschäftsführer die Gesellschaft satzungsgemäß.

C. Hinweise des Notars

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

1. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht,
2. die Einzahlung erst nach der Beurkundung und nicht auf ein debitorisches Konto erfolgen sollte,
3. die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft Handelnden bis zur Eintragung der Gesellschaft persönlich und gesamtschuldnerisch haften,
4. Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung),
5. Gesellschafter und Geschäftsführer für die Richtigkeit der bei der Gründung gemachten Angaben haften und falsche Angaben strafbar sein können – dies gilt auch für verdeckte Sacheinlagen und Fälle des sog. „Hin- und Herzahlens“,
6. zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können,
7. ein Gewerbe angemeldet werden muss.

D. Vollmacht

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wuppertal erteilt hiermit dem Notar und jedem Angestellten dieser Notarstelle, insbesondere Frau Sabine Weißner, Frau Nina Parusel und Herrn Thomas Burger, jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB Auftrag und Vollmacht, alle zum Vollzug der Urkunde im Handelsregister etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen oder Handelsregisteranmeldungen zu tätigen.

**Anlage zur notariellen Verhandlung
vom 28. Juni 2013
- URNr. 815 für 2013 R -**

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**DIAKONIE WUPPERTAL – EVANGELISCHE
KINDERTAGESSTÄTTEN GMBH**

Präambel

Der Kirchenkreis Barmen und der Kirchenkreis Elberfeld haben sich zum Kirchenkreis Wuppertal zusammengeschlossen. Vor diesem Hintergrund wurden der vereinsrechtliche Elberfelder Erziehungsverein (EEV) und der verfasst kirchliche Verband evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen (VEKiB) zu einem Kindertagesstättenverein zusammengeschlossen. Aus diesem Verein (EKV) heraus werden die operativen Aktivitäten auf die nachstehende Gesellschaft übertragen und unter dem Dach des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wuppertal fortgeführt.

Die Gesellschaft ist in Fragen der Kindertagesstättenarbeit zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Kirchenkreises verpflichtet.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Diakonie Wuppertal – Evangelische Kindertagesstätten gGmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung von evangelischen Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Einrichtungen steht Menschen ohne Ansehen von Rasse, Nationalität und Glauben offen.
- (3) Die Gesellschaft soll alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind. Durch Wahrnehmung dieser Aufgabe betätigt sich die Gesellschaft in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher und verwandter Art zu errichten, zu erwerben und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie alle

Geschäfte und Maßnahmen auszuführen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten sowie ihrer angegliederten Nebenbetriebe.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt (§ 58 Nr. 2 AO).
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5

Bekenntnisbindung

Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie andere Mitarbeitende in leitender Stellung, wie z. B. Einrichtungsleitungen müssen einem evangelischen Bekenntnis, die übrigen Mitarbeitenden sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 6

Stammkapital – Stammeinlagen, Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro). Der Gesellschafter **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wuppertal** übernimmt einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 1) im Nennbetrag von 200.000,00 €. Auf den Geschäftsanteil ist eine Stammeinlage in bar zu leisten und zwar in voller Höhe sofort..
- (2) Zu Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Geschäftsanteile oder Teile davon ist, sofern zwei oder mehr Gesellschafter vorhanden sind, die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Zur Teilung von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an Körperschaften abgetreten werden, die der Evangelischen Kirche zugeordnet sind.

§ 7

Geschäftsjahr – Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,

b) die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes Wuppertal zusammen. Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zugleich Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, in der Regel bis zum 30. September eines jeden Jahres.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung in Textform mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag).

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Die Niederschrift der Sitzung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift – beigezogenen Dritten gegebenenfalls eine auszugsweise Abschrift – zu übersenden.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) die Festlegung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen;
- b) die Behandlung etwaiger Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge;
- c) die Wahl des Abschlussprüfers;
- d) die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen;
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- g) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder die Aufgabe solcher Beteiligungen;
- h) die Auflösung der Gesellschaft;
- i) die Berufung weiterer Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und die Erteilung von Prokura, die nur als Einzelprokura erteilt werden darf.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 d) und h) dieses Vertrages müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Wenn alle Gesellschafter anwesend sind, kann auf die Einhaltung der sonst vorgeschriebenen Formen und Fristen verzichtet werden. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche oder mit Hilfe von sonstigen elektronischen Medien (z. B. E-Mail) übermittelte Abstimmung (Umlaufverfahren),

gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren zustimmen. Die Teilnahme an der Abstimmung gilt als Zustimmung zum Umlaufverfahren. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung schriftlich zu übersenden ist.

§ 12

Aufsichtliche Zustimmung

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die dem Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 2 c) und d), § 10 d), f), g) und h) dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in berufen, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinsam vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit folgenden Gesellschaften/Körperschaften

- a) Diakonisches Werk des Kirchenkreises Wuppertal in Wuppertal,
- b) Diakonische Altenhilfe Wuppertal gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Wuppertal - HRB 21346 -,
- c) Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Wuppertal gGmbH mit dem Sitz in Wuppertal - HRB 9522 -,
- d) Gesellschaft für Diakonische Unternehmungen Wuppertal mbH mit dem Sitz in Wuppertal - HRB 7156 -,

- e) Evangelischer Verein für Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften in Wuppertal e.V. mit dem Sitz in Wuppertal - Vereinsregister-Nr. 1209 -,
- f) Dresen-Stiftung mit dem Sitz in Wuppertal –
- g) Reformiertes Gemeindestift Elberfeld gGmbH mit dem Sitz in Wuppertal - HRB 3866 –
- h) Stiftung Evangelisches Vereinshaus Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal
- i) Evangelischer Kindertagesstättenverein Wuppertal, Registernummer: 21.15.1.2–V 71

von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

- (2) Weitere Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Prokura wird nur als Einzelprokura erteilt.

§ 14

Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen

- (1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens bzw. die im Wirtschaftsplan beschlossenen Maßnahmen der Gesellschaft hinausgehen, der vorhergehenden Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Führung des Unternehmens;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 25.000,00 überschritten wird;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 25.000, 00 überschritten wird;
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 10.000,00 überschritten wird;
 - f) Führung von grundsätzlichen Rechtsstreitigkeiten auf eigene Veranlassung, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 15.000,00 überschritten wird;
 - g) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche und einen damit einhergehenden Verzicht, soweit hierdurch im Einzelfall ein Betrag von € 5.000,00 überschritten wird;
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - i) Einstellung von Personal, wenn die Refinanzierung der Personalkosten nicht über mindestens 95 % gesichert ist;
 - j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit die Aufwendungen dafür € 25.000,00 p.a. übersteigen und/oder die Laufzeit der Verträge über 5 Jahre hinausgeht.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen werden, in der abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 weitere Handlungen und Maßnahmen der Zustimmungspflicht unterworfen werden. Die in Absatz 1 und 2 genannten zustimmungspflichtigen Geschäfte werden durch die Geschäftsordnung nicht berührt.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn die Erfüllung des vertragsgemäßen Zwecks unmöglich wird. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Diakonische Werk Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen sowie nach wirtschaftlicher und steuerlicher Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit zu erstellen.
- (2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Nach Beratung durch die Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss durch Beschlussvorschlag der Gesellschafterversammlung festzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan. Im Investitionsplan ist auch die Art der Finanzierung der geplanten Investitionen darzustellen.

§ 17

Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

- (3) Sofern ein Beirat gebildet wurde, finden die vorstehenden Absätze entsprechend Anwendung.

§ 18

Niederschriften und Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen

- (1) Alle das **Gesellschaftsverhältnis** betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Im Falle von vertraglichen Lücken wird dieser Gesellschaftsvertrag durch eine solche Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise entspricht.



**Auszug aus dem Protokollbuch
des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Wuppertal**

Wuppertal, 24. Juni 2013

Zu der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates sind auf ordnungsgemäße Einladung 7 Mitglieder erschienen.

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 8 Verwaltungsratsmitglieder; davon sind 7 Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt.
Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet.

Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

5.3 Gründung einer gemeinnützigen Kindertagesstätten-GmbH

Der Verwaltungsrat bittet den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wuppertal (gemäß § 5 Absatz (2) der Satzung des Diakonischen Werkes Wuppertal), die Gründung der *Diakonie Wuppertal - Evangelische Kindertagesstätten gGmbH* zu beschließen.

Der vorliegende Satzungstext wird vorbehaltlich notwendiger notarieller Ergänzungen verabschiedet und zur Beschlussfassung an den Kreissynodalvorstand weitergeleitet.
Einstimmig.

gez. Prof. Dr. Kling
(Vorsitzender)

gez. Schmitz
(Verwaltungsratsmitglied)

gez. Weber
(Verwaltungsratsmitglied)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Wuppertal, 26.06.2013




Unterschrift



Pfarrerin Ilka Federschmidt

Kirchplatz 1
42103 Wuppertal

Wuppertal, 19.10.2011

Vertretungsbescheinigung

Hiermit wird bescheinigt,

dass Herr Pfarrer Dr. Martin Hamburger, geboren am 23. Juni 1955,

als Diakoniedirektor des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wuppertal berechtigt ist, das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wuppertal (Diakonie Wuppertal) zu vertreten.

Das Siegel des Diakonischen Werkes ist beizudrücken.

Gemäß § 12 der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wuppertal (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 12 vom 15. Dezember 2004) obliegt dem Diakoniedirektor die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Diakonie Wuppertal.

Die Besetzung der 06. Pfarrstelle (Diakonie) des Kirchenkreises Wuppertal durch Herrn Pfarrer Dr. Martin Hamburger wurde im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 5 vom 17. Mai 2002 veröffentlicht.

Ilka Federschmidt
Ilka Federschmidt
Superintendentin



Vorliegende Abschrift stimmt mit der mir
vorliegenden Urschrift überein.
Wuppertal, den 28.06.2013

